

Synopse zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der VI. Nachtragssatzung

<p><b>I. Das Jugendamt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Aufbau</b></p> <p>Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 – Zuständigkeit</b></p> <p>Das Jugendamt ist nach Maßgabe des <del>Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)</del>, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach zuständig.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 – Aufgaben</b></p> <p>(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.</p> <p>(2) Das Jugendamt arbeitet mit den Trägern der freien Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen und bemüht sich um eine gute Zusammenarbeit mit allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es <del>hat</del> dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur <del>zu achten</del>.</p> <p>Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern</p>	<p><b>I. Das Jugendamt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Aufbau</b></p> <p>Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Zuständigkeit</b></p> <p>Das Jugendamt ist nach Maßgabe des <u>Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII)</u>, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach zuständig.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Aufgaben</b></p> <p>(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen <u>mit dem Ziel der eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung</u> sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.</p> <p>(2) Das Jugendamt arbeitet mit den Trägern der freien Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen. Es <u>achtet</u> dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur.</p> <p>Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der</p>
---	---

der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

## II. Der Jugendhilfeausschuß

### § 4 – Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuß (~~Jugendhilfe- und Sozialausschuß~~) gehören 15 stimmberechtigte und 15 beratende Mitglieder an.

(2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

a) (nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG)  
9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

b) (nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG)  
6 vom Rat gewählte Frauen und Männer, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind. Hierbei ist sicherzustellen, daß die Jugendverbände mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sind.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ~~ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der GO (GO)~~ und der Ge-

freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe des SGB VIII fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

Das Jugendamt bemüht sich um eine gute Zusammenarbeit mit allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie deren Familie befassen.

## II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 4 Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und **bis zu** 15 beratende Mitglieder an.

(2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

a) nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII  
9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

b) nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII  
6 vom Rat gewählte Frauen und Männer, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Jugendverbände und die Wohlfahrtsverbände jeweils mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sind.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem AG-KJHG, der GO NRW und der Geschäftsordnung des Rates.

schaftsordnung des Rates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertreterin/ein bestellter Vertreter,

b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter,

c) eine Richterin/ein Richter des ~~Vormund-~~~~schaftsgerichtes~~ oder des ~~Familiengerichtes~~ oder eine Jugendrichterin/ ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird,

d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/vom Direktor des Arbeitsamtes Bergisch Gladbach bestellt wird,

e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Köln als Obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird,

f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Oberkreisdirektor des Rheinisch-Bergischen Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird,

g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Kath. Kirche und der Evgl. Kirche, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden,

h) ~~drei~~ Vertreterinnen/Vertreter ~~der nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertretenen Jugendverbände und/oder Wohlfahrtsverbände~~, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt werden,

Bei den Wahlvorschlägen ist die Vorschrift des § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) zu berücksichtigen. Die von den freien Trägern vorgeschlagenen Personen sollen in der Jugendhilfe erfahren sein.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein **von ihr/ihm** bestellte Vertreterin/ein bestellter Vertreter

b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter,

c) eine Richterin/ein Richter des **Familiengerichtes** oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird,

d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von **der Vorsitzenden /dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Arbeitsagentur** bestellt wird,

e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Köln als Obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird,

f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von **der Landrätin/dem Landrat** des Rheinisch-Bergischen Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird,

g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der **katholischen Kirche und der evangelischen** Kirche, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden,

h) **bis zu vier** Vertreterinnen/Vertreter, **die von der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe in der Stadt Bergisch Gladbach bestellt werden,**

~~i) eine Vertreterin/ein Vertreter eines anerkannten lokalen Trägers der freien Jugendhilfe mit einem breiten Spektrum von Jugendhilfeleistungen, die/der vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt wird,~~

j) ein Mitglied des Ausländerbeirates der Stadt Bergisch Gladbach, das vom Ausländerbeirat vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AGKJHG und der GO gewählt wird,

~~k) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Behindertenhilfe im Rheinisch-Bergischen Kreis, die/der vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt wird,~~

~~l) ein Mitglied des Seniorenbeirats der Stadt Bergisch Gladbach, das vom Seniorenbeirat vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt wird.~~

~~Für die Mitglieder nach den Buchstaben e) bis l) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.~~

#### **§ 5 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuß befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlußfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuß hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

a) die Förderung von Einrichtungen und

#### **i) die/der Vorsitzende des Jugendsamsternbeirates (§ 9 Abs. 6 KiBiz)**

j) ein Mitglied des **Integrationsrates** der Stadt Bergisch Gladbach, das vom **Integrationsrat** vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG- KJHG und der **GO NRW** gewählt wird,

**k) ein Mitglied des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen, das vom Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt wird,**

Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis **k**) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

#### **§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat **gefassten** Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder **Beschlussfassung** des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

a) die Förderung von Einrichtungen und

<p>Maßnahmen der Jugendhilfe,</p> <p>b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.</p> <p>2. Die Entscheidung über</p> <p>a) die Schaffung bzw. Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- Jugend- und Familienhilfe des öffentlichen und der freien Jugendhilfeträger sowie die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,</p> <p>b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG i. V. m § 25 AG-KJHG,</p> <p>c) die Jugendhilfeplanung <del>einschließlich des Bedarfsplanes für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK –);</del></p> <p>d) <del>die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK);</del></p> <p>e) <del>die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden;</del></p> <p>f) <del>die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK;</del></p> <p>g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen/ Jugendschöffen,</p> <p>h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzerinnen/ Beisitzer für den Ausschuß und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer;</p>	<p>Maßnahmen der Jugendhilfe,</p> <p>b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.</p> <p>2. Die Entscheidung über</p> <p>a) die Schaffung bzw. Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder,- Jugend- und Familienhilfe des öffentlichen und der freien Jugendhilfeträger sowie die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,</p> <p>b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 <u>SGB VIII</u> i. V. m § 25 AG-KJHG,</p> <p>c) die Jugendhilfeplanung <u>einschließlich des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. §§ 79 und 80 SGB VIII in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und des Kinder- und Jugendförderplans (§§ 11 – 14 SGB VIII in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – 3. AG-KJHG – KJFöG).</u></p> <p>d) <u>die Entwicklung des Angebotes der Kindertagesbetreuung einschließlich der Familienzentren nach §§ 22 ff. SGB VIII und KiBiz.</u></p> <p>e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen (<u>gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz – JGG</u>)</p>
---	---

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der **Jugendhilfe**.

**(3) Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe beratende Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis bilden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern gemäß § 4 gewählt. Er bestimmt auch die Anzahl der Mitglieder sowie die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Unterausschuss.**

### III. Die Verwaltung des Jugendamtes

### III. Die Verwaltung des Jugendamtes

#### § 6 - Organisation

#### § 6 Organisation

Die Verwaltung des Jugendamtes ist Teil des Fachbereiches Jugend und Soziales der Stadtverwaltung. Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes koordiniert und kontrolliert die Erfüllung der jugendspezifischen Aufgaben im Fachbereich.

Die Verwaltung des Jugendamtes ist Teil des Fachbereiches Jugend und Soziales der Stadtverwaltung. Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes koordiniert und kontrolliert die Erfüllung der jugendspezifischen Aufgaben im Fachbereich. **Sie/Er wirkt auf eine enge Verzahnung der Jugendhilfe mit den übrigen kinder-, jugend- und familien- relevanten Leistungen und Angebote in Bergisch Gladbach hin.**

#### § 7 – Aufgaben

#### § 7 – Aufgaben

(1) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(1) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes  
- ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes  
- ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung

des Jugendamtes zu unterrichten,  
- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeaus-  
schusses vor und führt diese aus.

### § 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.11.1994 in Kraft.  
Am selben Tag tritt die Satzung für das  
Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vom  
23.12.1980 in der Fassung der II.  
Nachtragssatzung vom 17.01.1990 außer  
Kraft.

#### HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Form-  
vorschriften der GO NW beim Zustande-  
kommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6  
der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht  
innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten gel-  
tend gemacht worden ist. Dies gilt nicht,  
wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt  
oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren  
nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffent-  
lich bekanntgemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluß vor-  
her beanstandet hat  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegen-  
über der Gemeinde vorher gerügt ist und da-  
bei die verletzte Rechtsvorschrift und die  
Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel  
ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im  
vollen Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den 16. September 1994

P f l e g e r  
Bürgermeister

des Jugendamtes zu unterrichten,  
- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeaus-  
schusses vor und führt diese aus.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Be-  
kanntmachung in Kraft. Am selben Tage  
tritt die Satzung für das Jugendamt der  
Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung  
der V. Nachtragssatzung vom 18.05.2000  
außer Kraft.

#### HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Form-  
vorschriften der GO NRW beim Zustande-  
kommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6  
der GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht  
innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten gel-  
tend gemacht worden ist. Dies gilt nicht,  
wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt  
oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren  
nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffent-  
lich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister  
den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegen-  
über der Gemeinde vorher gerügt ist und da-  
bei die verletzte Rechtsvorschrift und die  
Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel  
ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im  
vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach,

U r b a c h  
Bürgermeister

Die Satzung vom 16.09.1994 wurde am 08.10.1994 in der Bergischen Landeszeitung und am 08./09.10.1994 im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 09.11.1994 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 06.04.1995 wurde am 21.04.1995 in der Bergischen Landeszeitung und am 26.04.1995 im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 27.04.1995 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 19.12.1995 wurde am 29.12.1995 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 30.12.1995 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 26.03.1999 wurde am 03.04.1999 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 04.04.1999 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung vom 28.06.1999 wurde am 06.07.1999 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 07.07.1999 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung vom 25.05.2000 wurde am 06.06.2000 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 07.06.2000 in Kraft

Die Satzung vom 16.09.1994 wurde am 08.10.1994 in der Bergischen Landeszeitung und am 08./09.10.1994 im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 09.11.1994 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 06.04.1995 wurde am 21.04.1995 in der Bergischen Landeszeitung und am 26.04.1995 im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 27.04.1995 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 19.12.1995 wurde am 29.12.1995 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 30.12.1995 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 26.03.1999 wurde am 03.04.1999 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 04.04.1999 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung vom 28.06.1999 wurde am 06.07.1999 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 07.07.1999 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung vom 18.05.2000 wurde am 06.06.2000 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 07.06.2000 in Kraft.